

„Aufbruch in die Freiheit? Die Agrarreformen des 19. Jahrhunderts und ihre Folgen“

Karl H. Schneider, Hannover 2007

Vortrag gehalten am 29.2.1996 in Lüchow vor dem Heimatkundlichen Arbeitskreis Lüchow-Dannenberg e.V.

Veröffentlicht in der Lernwerkstatt Geschichte des Historischen Seminars der Leibniz-Universität Hannover (<http://www.lwg.uni-hannover.de>)

PERSPEKTIVEN

Arthur E. Imhof, dem wir anregende Darstellungen und Gedanken über zum Alltag der frühen Neuzeit verdanken, beschreibt die Gründe für frühes Altern in einem seiner Bücher am Beispiel eines 1637 gemalten Bildes: „Stilleben mit Fischgericht“. Es wird ein einfaches Mahl mit einigen kleinen Fischen auf einem Teller, einem Brot und einer Karaffe Wein abgebildet. Sein erster Eindruck, so Imhof, war beim Betrachten des Bildes, herzhaft in das Brot zu beißen.

„Doch plötzlich vergeht uns der Appetit, ... auf dem Brot hat sich ein großes schwarzgeflügeltes Biest mit frechen stechenden Augen niedergelassen. Es macht sich an der knusprigen Rinde zu schaffen und tut sich an dem Brot in unverschämter Weise gütlich. Vor lauter Nostalgie über jene herbizid-, pestizid-, insektizidlosen Zeiten hatten wir ganz vergessen, daß die Folge davon eben nicht nur Bio-Getreide war. Ohne den Einsatz unserer heutigen Vernichtungs- und Vertilgungsmittel wuchs damals Unkraut im Getreide selbstverständlich ebenso mit, reifte aus und gelangte schließlich in Mehl und Brot, wie auch der angeschnittene Laib durch Schimmelpilze schon nach wenigen Tagen faul und verdorben war. Aus denselben Gründen hatte Obst häufiger Schorf und war nicht so glatt und zum Anbeißen einladend wie in unseren Tagen. Außerdem gab es jede Menge an wurmstichigen Äpfeln, Birnen, Nüssen, Trauben. Man braucht sich bloß wieder bei den niederländischen Früchtestilleben-Malern des 16., 17. Jahrhunderts umzusehen, um diesen Sachverhalt Dutzende von Malen bestätigt zu bekommen. HISTORIKER schauen das Bild an!

Darüber hinaus hatte es damals natürlich auch jede Art von Ungeziefer und Plagegeistern leichter, sich allenthalben aufzuhalten und Schaden anzurichten. Wanzen und Flöhe konnten einen Tag und Nacht zwicken. Läuse peinigten unsere Vorfahren - Kinder und Erwachsene übrigens gleichermaßen - in den ungeordneten Haaren, in den verdreckten Kleidern, an den delikatesten und intimsten Stellen des Körpers - um so mehr, je weniger jene gewaschen wurden. Auch gehörten Mäuse und Ratten zu den selbstverständlichen, wenn auch wenig erwünschten Haus- und Stalltieren. Sie trieben ihr Unwesen in den Speisekammern ebenso wie in Kellern und Getreidescheunen und ließen die oft sowieso schon knappen Nahrungsvorräte für Mensch und Tier noch rascher zur Neige gehen.

So unangenehm das für unsere Vorfahren damals alles auch sein mochte, so ist es in unserem Zusammenhang doch wichtiger, sich im klaren darüber zu sein, daß gerade

jene Umstände dem Leben vieler von ihnen ein vorzeitiges Ende bereiteten. Flöhe und Läuse, Ratten und Mäuse, Fliegen und Mücken spielten allüberall bei der Übertragung von Infektionskrankheiten eine entscheidende Rolle: Läuse beim Flecktyphus, Ratten bei der Pest, Fliegen bei Magen und Darmerkrankungen, Mücken bei der in Sumpfgebieten auch bei uns heimischen Malaria. Und das im Getreide mitreisende und später mitvermahlene Mutterkorn führte zu schweren Mutterkornvergiftungen, der gefürchteten 'Kriebelkrankheit' oder dem 'Feuer des Heiligen Antonius', wie man sie damals nannte."¹

Meine Damen und Herren, ich habe an den Anfang meines Vortrags über die Agrarreformen in Nordwestdeutschland ein Zitat gestellt, das vielleicht zunächst verwirrend wirken mag. Sie wollten etwas über Reformen hören und ich berichte über Läuse und die Kriebelkrankheit. Und doch stehen beide Aspekte in einem engen Zusammenhang, denn es waren die Agrarreformen und die nach ihnen einsetzende Entwicklung, die uns die beschriebenen Zusammenhänge so fern, ja exotisch anmuten lassen. Jenseits aller Überlegungen nach den grundherrschaftlichen Abhängigkeiten ländlicher Existenz noch vor 170 Jahren, weisen sie auf noch elementare Rahmenbedingungen unserer Vorfahren hin, die diesen oft schon nicht mehr bewußt waren (da sie alltäglich waren) und von uns inzwischen vergessen und verdrängt wurden (da sie zu unbequem sind). Schon die Fremdheit der von Imhof knapp skizzierten Verhältnisse belegt den Bruch der Entwicklung der letzten knapp zwei Jahrhunderte, der alles übertrifft, was bis dahin menschliche Entwicklung beeinflusste. Wenden wir uns also dieser Umbruchphase zu, so müssen wir uns vergegenwärtigen, daß das scheinbar Bekannte und Vertraute in Wahrheit fremd und unbekannt ist, müssen uns auf Überraschungen und Widersprüchliches einstellen und – vielleicht – auch manche unserer heutigen Wertungen in Frage stellen.

Das beginnt mit den Begriffen. Ich habe den – etwas blässen – Begriff der „Agrarreformen“ benutzt, obwohl es den wesentlich griffigeren der „Bauernbefreiung“ gibt. „Bauernbefreiung“ suggeriert uns zunächst Positives, denn Freiheit, Befreiung gehören zu den Begriffen, die den Menschen ein besseres, eben freieres Leben versprechen. Zu oft wird dabei vergessen, dass Freiheit meist mit höherer Verantwortung, mit Aufgaben und Risiken verbunden ist. Ich erinnere nur an die deutsche Einheit, die ja auch und gerade den Menschen Freiheit versprach, und die eben deshalb viele in Deutschland inzwischen enttäuscht hat, weil sie vergaßen, dass Freiheit eben mehr ist als ein freies, ein sorgen-freies Leben. Und so sollte auch die Bauernbefreiung nicht als eine euphorische Beschreibung eines Befreiungsprozesses verstanden werden, sondern als eine skeptische Analyse. Nichts anderes meinte der Wissenschaftler, der als erster diesen Begriff benutzte. Es war Georg Friedrich Knapp und er führte den Begriff in die wissenschaftliche Forschung im Jahre 1887 ein. Zuvor war nicht von der Bauernbefreiung, sondern von der Grundentlastung, den Ablösungen, der Gemeinheitsteilung oder Flurzusammenlegung die Rede gewesen.

Von „Bauernbefreiung“ sprach Georg Friedrich Knapp, damals Hochschullehrer am Staatswissenschaftlichen Seminar in Straßburg, zum ersten Mal 1887, als er in seinem Werk mit dem bezeichnenden Titel „Über die Bauernbefreiung und den Urs-

¹ Imhof, Arthur Erwin, Reife des Lebens: Gedanken e. Historikers zum längeren Dasein. (Beck'sche Reihe 364) München 1988, S. 129f.

prung der Landarbeiter in den älteren Theilen Preußens“ die preußischen Agrarreformen einer kritischen Prüfung unterzog.² Ausgehend von einer systematischen Darstellung und Analyse der früheren Zustände und ersten Reformansätze im 18. Jahrhundert widmete er sich speziell den aus dem Oktoberedikt von 1807 hervorgegangenen Reformgesetzen in den zu diesem Zeitpunkt preußischen Gebieten. Das Oktoberedikt, vor allem aber das Edikt von 1811 und die Deklaration zu diesem Edikt von 1816 schufen zwar trotz massiver adeliger Gegenwehr die Voraussetzungen für die Auflösung der besonders belastenden Gutsherrschaft als intensivster Form feudaler Herrschaft in Europa. Sie tat dies aber unter Bedingungen, die vornehmlich den Gutsherren nützte und die den Bauern gegenüber ihren alten Herren kaum Schutz bot. Die Entscheidung, den Bauern eine Gegenleistung für die Aufhebung ihrer bisherigen Abhängigkeit abzuverlangen, kennzeichnete auch die gleichzeitigen und noch näher darzustellenden französischen Reformen. Die Festlegung von Landabtretungen statt von Geldzahlungen (wie in den französischen dominierten oder beeinflussten Gebieten Deutschlands) war indes angesichts der unleugbaren Geldknappheit ostelbischer Bauern verständlich. Allerdings bedeutete die Abtretung von der Hälfte bis zu einem Drittel des Landes, daß die bäuerliche Bevölkerung besonders schwer betroffen wurde, zumal der Bauernschutz nicht weiter bestand. Die Konsequenzen aus diesem Reformansatz waren nach Knapps Ansicht unverkennbar: Die Bauern wurden gleich doppelt befreit, denn neben den bisherigen feudalen Belastungen verloren sie auch ihr Land, wodurch eine nicht geringe Anzahl von ihnen zu Landarbeitern herabgestuft wurden. Gleichzeitig waren die bisherigen Gutsbesitzer zwar ihren alten feudalen Rechte enthoben, mußten aber kaum auf ihre ökonomischen und politischen Rechte verzichten. Sein Fazit lautete:

„Das Gesamtergebnis ist: wir haben in den östlichen Provinzen, besonders in den vier alten, viel weniger Privatbauern in die neue Verfassung hinübergebracht, als dem Zustande von 1756, der ja bis 1807 gesetzlich aufrecht erhalten worden war, entspricht; denn theils durch Krieg, theils durch erlaubte Einziehung sind sehr viele Laßbauernstellen verschwunden; gar nicht zu reden von späterem Aufkaufen solcher Stellen, die entweder schon vorher in besseren Besitzrechten gestanden hatten oder durch Regulirung erst dazu gekommen waren. Dass durch andere Vorgänge ebenso viele Bauernstellen neu entstanden wären, etwa durch Zerschlagen herrschaftlicher Güter, ist nicht wahrscheinlich. Die vier östlichen Provinzen sind daher jetzt weniger reich als früher an Bauern ...

Das herrschaftliche Gut ist in eine neue Stufe seines Daseins eingetreten: ungehemmt durch Bauernschutz, an Land schon durch die erhaltenen Entschädigungen vergrößert, kann es die unabhängig gewordenen Bauerngüter je nach Bedürfniß aufkaufen und erfreut sich eines Standes von Landarbeitern, die nicht mehr selbst

² Knapp, Georg Friedrich, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Theilen Preußens T. 1: Überblick der Entwicklung. Leipzig 1887.. Mit den „älteren Theilen“ meinte er die noch 1807 bei Preußen verbliebenen Gebiete, also nicht die westelbischen! Die neueste Gesamtdarstellung unter Ausklammerung der Gemeinheitsteilungen und Verkoppelungen bietet Dipper, Christof, Die Bauernbefreiung in Deutschland: 1790 - 1850. (Urban-Taschenbücher Stuttgart [u.a.] 1980. Achilles, Walter, Deutsche Agrargeschichte im Zeitalter der Reformen und der Industrialisierung. (Deutsche Agrargeschichte Stuttgart 1993.

kleine Landwirthe, sondern eben nur Arbeit sind und schlechthin von der Ablohnung leben, ohne mit dem Gute dauernd verbunden zu sein.“³

Knapp verband mit seiner Darstellung der Agrarreformen eine heftige Kritik an einem liberalen Staat, der nicht nach den sozialen Folgen seiner Aktivitäten fragte, und damit millionenfaches Elend auslösen konnte – ein Elend, welches zu Beginn seines Jahrhunderts die dörfliche Bevölkerung, gegen Ende die Arbeiterbevölkerung erfaßte. Seine Analyse hielt allerdings einer kritischen Überprüfung nicht stand, was nicht verhinderte, daß die preußischen Reformen in Folge des Oktoberedikts lange Zeit als gleichsam idealtypische Form der Bauernbefreiung verstanden wurden. Seine Schüler, unter ihnen Werner Wittich, untersuchten in den folgenden Jahrzehnten bis zum Ersten Weltkrieg die Verhältnisse in anderen Territorien Deutschlands und gelangten zu einem wesentlich milderen Befund, denn hier kam es nicht zu den Landabtretungen wie in den älteren Teilen Preußens, somit auch nicht zu einer massenhaften Entstehung eines Landarbeiterproletariats.

Die problematische Befreiung aus drückender herrschaftlicher Abhängigkeit und das massenhafte Absinken in einen besitzlosen Landarbeiterstand war Knapps deprimierendes Ergebnisses dieser Be-Freiung, kein Aufbruch in einer glückliche Zukunft ohne Gutsherren, ohne Abgaben und Dienste, sondern ein tristes Leben in Landarbeiterkaten waren seiner Ansicht nach die Folgen. Wie anders sah es in Niedersachsen aus, wo es derartige Probleme nicht gab. Aber war deshalb die Bauernbefreiung weniger wichtig? Veränderte sie das Leben mittel- und langfristig nicht in einem ähnlichen Umfang? Wir werden sehen.

ABHÄNGIG

Abhängigkeit prägte das dörfliche Leben weithin; dabei handelte es sich um Abhängigkeiten, die entweder hingenommen wurden, weil sie unveränderbar erscheinen oder um solche gegen die sich ein hartnäckiger, stiller, über Jahrhunderte erstreckender Kampf richtete, der meist erst im 19. Jahrhundert gewonnen wurde.⁴ Auf zwei Formen der Abhängigkeit gilt es hier besonders hinzuweisen:

- die herrschaftliche Abhängigkeit in Form von Grund- und Leihherrschaft, Dienst- und Zehnherrschaft,
- die genossenschaftliche Abhängigkeit in Form von gemeinsamen Weide- und Ackernutzungsrechten.

Die erste Form wies in Niedersachsen viele Ausprägungen auf. So gab es neben der nahezu überall vorhandenen Grundherrschaft besonders in den östlichen Gebieten keine Eigenbehörigkeit, also keine persönliche Abhängigkeit der Bauern. Es gab auch – hier in Lüchow braucht darauf kaum hingewiesen zu werden – nicht überall die Zehnherrschaft, die zu den mit am unbeliebtesten Herrschaftsrechten gehörte, basierte sie doch auf der einseitigen und in der Durchführung belastenden Abgabe von

³ Knapp (1887) a.a.O. , 395.

⁴ Immer noch wichtig: Wittich, Werner, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Leipzig 1896..

Getreide, Stroh und Vieh, ohne daß dies mit Gegenleistungen der Herrschaft verbunden war. Denn Herrschaft beruhte auch in der frühen Neuzeit auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit, der Herr nahm und erhielt Abgaben, Dienste und Geld, aber er hatte auch – zumindest theoretisch – zu geben: Sicherheit, Schutz, Hilfe.

Im Zentrum stand das Meierrecht, ein „erbliches, dingliches Nutzungsrecht“, wie das Werner Wittich formuliert hat, das dem Bauern die erbliche Nutzung des Landes und seines Hofes ermöglichte, wofür der Bauer dem Grundherrn unterschiedliche Abgaben und Dienste zu entrichten hatte. Im 16. Jahrhundert hatte dies Recht eine erhebliche Veränderung erfahren, denn einerseits wurde im Rahmen der welfischen Bauernschutzpolitik die ländliche Bevölkerung vor willkürlichen Abgabenerhöhungen der Grundherren geschützt, andererseits baute besonders der Landesherr seine landwirtschaftlichen Eigenbetriebe systematisch aus und ließ sie vornehmlich von der bäuerlichen Bevölkerung bewirtschaften, um damit seine Einnahmen erhöhen zu können.

Hierfür wurde das ältere System der Hofklassen eine Neuordnung unterzogen und die Höfe entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in spannfähige und nichtspannfähige unterteilt, also in Voll- und Halbhöfe, die Spanndienste zu leisten hatten und in Kothöfe, die zu Handdiensten verpflichtet wurden. Dieses System der Hofklassen wurde seitdem kaum noch verändert und blieb bis zum 19. Jahrhundert bestehen.

Es fand auch im Wendland seine Anwendung, wenngleich hier der Begriff des Kötners durch den des Kossaten ersetzt wurde. Kennzeichnend für die wendländischen Ämter war übrigens, dass die Halbmeier die eindeutig sozial dominierende Gruppe darstellte, während die in anderen Regionen häufigen Kleinstellenbesitzer (Groß- und Kleinkötner) vergleichsweise selten auftraten.⁵

ANFÄNGE MIT DEN BAUERN

Ich nenne diesen Teil „Anfänge mit den Bauern“, weil neben der Annahme, die Befreiung der Bauern sei ein einfacher und unproblematischer Vorgang gewesen, auch die zweite Vermutung, die Bauernbefreiung sei ein von oben vorgegebener Vorgang gewesen, sich auch in der wissenschaftlichen Literatur weiter Verbreitung erfreut. Damit einher geht die Vorstellung, dass die Bauern dumm, faul und wenig beweglich gewesen seien, dass es immerwährender Aufklärung und Ermunterung, ja auch des Zwanges bedurfte, um sie zu Reformen zu bewegen, deren Bedeutung jedermann klar vor Augen stehen musste.

Dabei bietet gerade Norddeutschland eine Fülle von Belegen dafür, dass gerade diese Vermutung nicht zutrifft, auch wenn von Celle und der dortigen Landwirtschaftsgesellschaft und speziell von Albrecht Thaer viele Impulse für Reformen ausgingen. Aber daneben waren es die Bauern, die teilweise eigenständig, und ohne bürgerli-

⁵ Puffahrt, Otto, Hannoversche Quartiersbeschreibung. in: Hannoverches Wendland, 9 (1983/84), 171-182. Zum Vergleich siehe Franz, Günther, Zur Struktur des niedersächsischen Landvolks im ausgehenden 17. Jahrhundert. Ein Vorbericht, in: Ingomar Bog, Hrg., Wirtschaftliche und soziale Strukturen im säkularen Wandel. Fs. Wilhelm Abel. Bd. I, 1974, 234-236.

che Reformen oder staatliche Beamte zu fragen, ihre Wirtschaftsweise veränderten. Ehe wir einen Blick auf diese Veränderungen werfen, ist ein Blick auf die Verhältnisse des alten Dorfes notwendig.

Am 5. Dezember 1775 wurde vom Amt Dannenberg zu Protokoll genommen, daß der Hauswirth Heinrich Meyer aus Samnatz wünsche, daß seine Abgaben reduziert werden mögen, da er genauso viele Abgaben wie seine Nachbarn zu leisten habe, obwohl er über weniger Land verfüge. Dem Protokoll ist weiter beigefügt, „daß sie ihre Acker Länderey seit geraumer Zeit in 4 Theilen, oder Schlägen getheilet, wovon 2 für Winter, 1 für Sommer Frucht und der 4. Theil das Brackfeld ausmache“. Sie verbanden diese Bemerkung mit dem Wunsch, die Felder verkoppeln zu lassen. Mit diesem relativ kurzen Protokoll begann eine nahezu 20jährige Odyssee um die Verkoppelung der kleinen Samnatz Feldmark, die zugleich stellvertretend für ein zentrales Reformgeschehen in Nordwestdeutschland hier vorgestellt werden soll. Verkoppelungen, d.h. Zusammenlegung der bis dahin offenen, in kleinen Parzellen aufgetheilten und in Gemengelage liegenden Fluren in große, mit Wall und Hecke umgebende Koppeln waren bis zur Jahrhundertwende vor allem in Holstein bekannt. Dort hatten die Bauern auf eigene Faust in einer Reihe von Dörfern damit begonnen, ihre Wirtschaft auf diese Weise zu reformieren und zu verbessern.⁶

13 Jahre später, am 13.8.1788 meldete der Kondukteur Ziegler aus Neuhaus an das Amt Dannenberg:

„Euer Wohlgebohren habe ich die Ehre zu benachrichtigen, daß Jeden der Samnatz Einwohner am 9ten d.M. 5 Koppeln angewiesen worden, um nach vollendeter Erndte die Bestellung der Saat in denselben vornehmen zu können. Die Sache wird dem Anschein nach den Vorteil übertreffen, den die Bauern sich davon versprochen haben...“

Zwei Monate später, am 23. Oktober desselben Jahres berichtete er von dem erfolgreichen Abschluß der Verkoppelung in Samnatz:

*„Die Einteilung der Feldmark Samnatz ist dahin berichtet, daß jeder der 4 Eingesessenen in 7 Binnenschlägen zu 9 Morg.= 63 Morgen,
in 7 Außenschlägen zu 5 1/2 Morgen = 38 1/2 Morgen,
in Allem an Ackerländereien 101 1/2 Morgen
erhalten hat.*

An Wiesenlande hat jeder erhalten 1 3/4 Morgen. Die Haide ist theils an den Koppeln geschnitten, um die Ackerländereien daraus erweitern zu können, theils ist selbige zum Busch und Plaggenhieb in Schlägen von 5 Morgen bis zu 40 Morgen gelegt, so daß jeder Hauswirth in Allem an Haide und Weide besitzt 180 Morgen.

An Gartenland ist jedem, theils in Verbindung mit der zu Futterkräutern bestimmten Hofkoppel, teils um und bei der Wohnung zugeteilt 3 Morgen.

Zum Anbau sind reserviert 5 Morgen.

Der Schultze hat zur Dienstkoppel erhalten 12 Morgen.

⁶ Darstellung nach NHStAH Hann. 74 Dannenberg 3546.

Auf den Fall, daß die Darzauer Schafhude aufgehoben werden sollte, ist eine Trift zu den übrigen Feldmarken abgepfahlet.“

Weshalb hatte es so lange gedauert, bis eine der zentralen Maßnahmen zur Verbesserung der Feldmarken durchgeführt wurde? Dabei waren die Voraussetzungen hier vergleichsweise günstig, denn in Samnatz gab es nur vier Hausstellen, wobei sich diese vier auch einig waren. Aber neben der Schäferei spielten auch die Wünsche der Obrigkeit eine Rolle, denn diese sah in der Veränderung der Feldmark eine Chance, zugleich die Abgaben zu erhöhen.

Es lag nicht allein an dem Widerstand der Bauern oder der Unfähigkeit der Beamten, sondern an weiteren Faktoren. Betrachten wir dazu kurz die alte Feldbewirtschaftungsform in Niedersachsen wie sie bis Anfang des 19. Jahrhunderts üblich war. Sie basierte auf der individuellen Nutzung des eigentlichen Hofes, der Bewirtschaftung des Ackerlandes und der gemeinsamen Nutzung der Grünflächen, der Heide, Moore und Wälder. Während das Hofland also individuell bewirtschaftet wurde, galt dies schon für das Ackerland nur in einem begrenzten Maße, denn die schmalstreifigen Ackerparzellen legten zumindest eine gemeinsame Absprache nahe, um zu verhindern, daß es zu Nutzungskonflikten kam. Darüber hinaus war es in vielen Gebieten Niedersachsens üblich, daß Triftgerechtigkeiten und Huderechte auf dem Ackerland lagen, solange keine Feldfrüchte darauf standen. Das galt auch für Samnatz, denn hier waren es die Schafe des benachbarten landesherrlichen Vorwerks Darzau, die an drei Tagen in der Woche ein Huderecht hatten und außerdem über das Land getrieben werden durften. Es war nicht zuletzt der Widerstand des dortigen Pächters, der zu einer Verzögerung des Verfahrens beitrug.

Neben den Rechten, die auf dem teilweise stark parzellierten Ackerland lagen, waren es besonders die genossenschaftlichen Nutzungsrechte der gemeinen Weiden, die den Zeitgenossen als ein Hauptgrund für geringe Erträge und eine unzureichende Produktivität in der Landwirtschaft erschienen. Als Beispiel für die vielfältigen Nutzungsrechte ist die Einleitung der Lüneburger Gemeinheitsteilungsordnung immer wieder zitiert worden. Sie nennt:

- Hude- und Weideberechtigungen „mit allerlei Vieh“ auf eigentlichen Gemeinheiten, Heiden und Angerplätzen, in Brüchen und Mooren;
- Hude- und Mastberechtigungen in bestandenen und unbestandenen Forsten;
- Mastberechtigungen;
- einseitige und wechselseitige Behütung der Ländereien und Wiesen;
- Berechtigung zum Plaggen- und Heidhieb;
- Berechtigungen zum Büldenhieb „behuft der Feuerung“;
- bei Forstgemeinheiten:
 - Berechtigung zum Mitgenusse der Holzung,
 - unbestimmte Benutzung des Ober- und Unterholzes,
 - „hergebrachtes Schnateln“ der Bäume,
 - Einsammeln des dürre gewordenen und abgefallenen Holzes,
 - Torfberechtigungen.⁷

⁷ Spangenberg, Ernst Peter Johann, Sammlung der Verordnungen und Ausschreiben: welche für sämtliche Provinzen des Hannoverschen Staats, jedoch was den Calenbergi-

Eine Aufstellung der gemeinsamen Nutzungsrechte in den Marschdörfern des Amtes Dannenberg von 1797 nennt für das Dorf Nebenstedt mit seinen je zwei herrschaftlichen Voll- und Halbmeiern und acht Junker-Halbmeiern sowie je einem Groß- und Kleinkossater:

„Sind Forst-Interessenten mit dem Bau- und Lese-Holtz und können hüten mit ihren Pferden, Hornvieh, Schweinen, Schaafte und Gänse für beständig über ihre mit der Dorfschaft Splitau Commune Weide nach der Kleinen Lucii bis an den Zadrauer Kirchsteig; und bey hohen Wasserszeiten aber bis nach der Zadrauer Heide und Kiemen hinaus nach der Hohen Lucii. Denn Plaggenhieb haben sie nicht. Diese Weide hat hohe und niedrige Stellen, guten Boden und ist durch die Abwässerung beinahe Marschweide geworden. Demnechst so hat diese Dorfschaft noch eine private Marsch- oder Pflingstweide, nebst Pferde-Nacht-Koppel beim Dorfe belegen, so sie vom Meytag an bis das die Wiesen loos sind mit ihren Pferden und Hornvieh in der Woche einige mahl des Tages über 1/2 Tag behüten.“

Die Vielzahl dieser sich teilweise ergänzenden, teilweise geradezu übereinanderliegenden Sonderrechte machte eine schnelle Veränderung nahezu unmöglich. Hierbei gilt es auch zu bedenken, daß die Wahrnehmung der damals Lebenden durch die alten Nutzungsrechte geprägt waren; Änderungen also meist nur in Einzelbereichen überhaupt akzeptiert würden. Wie schwer tun wir uns heute mit Veränderungen und Reformen, wenn Sie unseren eigenen Lebensbereich betreffen und es sich um wohlvertraute Dinge handelt?

Die Anfänge waren also nicht einfach, obwohl zunächst hinsichtlich der Verkoppelungen die holsteinischen Erfahrungen und in deren Gefolge auch die im benachbarten Herzogtum Lauenburg gezeigt hatten, daß eine Zusammenlegung der Felder möglich und sinnvoll war. Vom Norden her wurden diese Verbesserungen zwar nach Süden gleichsam weitergegeben, aber unter zunehmenden Schwierigkeiten. Immerhin gehörte das Fürstentum Lüneburg in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu den Regionen in Niedersachsen, in denen die Verkoppelungen und Gemeinheitsteilungen am weitesten vorangetrieben wurden, wobei die Landesherrschaft gezielt versuchte, Anreize für Teilungen und Verkoppelungen zu geben. Im Zentrum dieser Bemühungen stand die Verordnung vom 22. November 1768, „wie in Landes-Oeconomie-Angelegenheiten zu verfahren“. Darin heißt es zu Anfang:

„WIR Georg der Andere Fügen hiermit zu wissen, wasmaßen Wir seit hergestelltem Frieden es einen, Unserer Aufmerksamkeit besonders würdigen Gegenstand sein lassen, einestheils durch die Aufhebung der der Kultur des Landes gemeinlich schädlich und nachtheilig fallenden Gemeinheiten, andernteils durch Anordnung verschiedener zur Verbesserung des Landes abzweckenden gemeinnützigen Veranstellungen, und endlich durch Ansetzung neuer Anbauer und des Endes geschehene Anweisungen, das Wohl Unserer deutschen Lande und getreuen Unterthanen zu befördern, solchergestalt die Landesprodukte zu vermehren, Unsere Lande durch Herbeziehung mehrerer ansässiger Unterthanen zu bevölkern, und allen und jeden der-

selben Gelegenheit zu verschaffen, vermittelt ihres Fleißes und ihrer Arbeit ihr gutes und austrägliches Auskommen zu erwerben.“⁸

Die Landesherrschaft hatte also ein originäres Interesse daran, die allgemeine wirtschaftliche Lage auf dem Lande dadurch zu heben, daß bislang nicht oder nur extensiv genutzte Flächen intensiv von Anbauern bewirtschaftet wurden. Insbesondere nach dem 7jährigen Krieg erschien dieser Weg zur Verbesserung der Lage des Landes sinnvoll und erfolgversprechend. Aber die Anfänge waren mühsam und bescheiden und das galt nicht nur für die Verkoppelung in Samnatz, die übrigens zu den frühesten im Fst. Lüneburg und in Niedersachsen gehörte.

Es gab gleich mehrere Gründe, weshalb in den niedersächsischen Territorien die Verkoppelungen und Gemeinheitsteilungen im 18. Jahrhundert gleichsam „stecken“ blieben:

Es kam besonders in den größeren Dörfern zu Konflikten innerhalb der Gemeinden zwischen größeren und kleineren Besitzern, da letztere vornehmlich bei den Gemeinheitsteilungen zu verlieren fürchteten.

Die bestehenden feudalen Rechte wie die Grundherrschaft oder das Zehntrecht sowie die Schäfereigerechtigkeit behinderten die Teilungen.

Innerhalb der Beamtschaft gab es häufig Unkenntnis und Widerstand, zumal viele Beamte gleichzeitig Pächter der Amtsvorwerke waren und in dieser Eigenschaft Reformvorhaben skeptisch gegenüber standen, die für sie Einbußen zur Folge haben konnten.

Es fehlte schließlich an eindeutigen Regeln, wie Verkoppelungen und Gemeinheitsteilungen vorzunehmen und durchzuführen seien.

Weshalb die Ergebnisse im Fürstentum Lüneburg und hier wiederum im Wendland dennoch vergleichsweise günstig verliefen, ist nicht eindeutig zu beantworten. Es dürften aber mehrere Faktoren zusammengekommen sein:

die Nähe zu Lauenburg und damit die Möglichkeit, sich von den dortigen Erfolgen überzeugen zu lassen,

die Tatsache, daß im Herzogtum Lauenburg schon mit Verkoppelungen vertraute Beamte vorhanden waren, die ihr Wissen und Können auch im benachbarten Wendland zur Verfügung stellen konnten,

das weithin fehlende Zehntrecht und damit eines der Hindernisse, das sich häufig Veränderungen in den Weg stellte,

die häufig verhältnismäßig kleinen Dörfer im Wendland mit einer geringen sozialen Differenzierung zwischen den Hofklassen, was vor allen daran lag, daß die Unterschichten und Kleinstellen im Vergleich zu anderen niedersächsischen Regionen kaum vorhanden waren.

⁸ Spangenberg (1820) a.a.O. , II, S. 239 - 243, hier S. 239. Die Bezeichnung „Georg der Andere“ dürfte wohl ein Druckfehler sein, da die übrigen Verordnungen dieser Zeit korrekt mit „Wir, Georg der Dritte“ beginnen.

Andererseits waren die Fortschritte weiterhin bescheiden, da halfen auch alle Versuche des Landesherrn nichts, durch Ermunterung oder Übernahme der Vermessungskosten zu wirken. z.T. standen sich auch mehrere landesherrliche Interessen gegenüber, wie wiederum in Samnatz, wo einerseits die Verkoppelung durch eine Übernahme der Vermessungskosten gefördert wurde, zugleich aber den Bauern erhöhte Abgaben angekündigt wurden, da sie das Land von zwei seit Jahrzehnten wüsten Bauernhöfen bewirtschafteten, ohne deren Lasten zu übernehmen.

Immerhin waren die Mängel auch den Behörden bekannt und wiesen den Weg zur Lüneburger Gemeinheitsteilungsordnung von 1802, die innerhalb der deutschen Agrarreformen einen zentralen Platz einnimmt. Ihre besondere Bedeutung lag darin, daß sie Gemeinheitsteilungen auch dann ermöglichte, wenn die Betroffenen sich nicht einstimmig dafür entschieden, sondern nur die Mehrheit der Dorfbewohner. Ihr entscheidender Mangel war, daß die vorhandenen feudalen Rechte wie das Zehntrecht nicht beseitigt waren und sich den Reformen regelrecht in den Weg stellen konnten.

Die feudalen Abhängigkeiten blieben nämlich bestehen, wenngleich sich auch bei ihnen ein allmählicher Auflösungsprozeß bemerkbar machte. Hier ist vorrangig auf die seit dem Ende des 7jährigen Krieges einsetzenden Dienstabstellungen zu verweisen, die den Bauern insofern eine Erleichterung verschafften, als sie eine 30jährige Abschaffung der meisten naturalen Dienstverpflichtungen gegen eine Geldleistung zusicherten, was häufig dazu führte, daß kleinere Vorwerke aufgelöst und vereinzelt, also an Erbpächter vergeben wurden. Im Amt Dannenberg wurden 1793 die Dienste an die landesherrlichen Amtsvorwerke aufgehoben, wobei die Voruntersuchungen belegen, welche weiterreichenden Konsequenzen sich daraus ergeben konnten. In einem Bericht des Amtes Dannenberg vom 11.11.1786 hieß es, die Abstellung der Dienste bringe

„keinen Nutzen, denn daß die Mähers Tagelöhner senden, ist ihnen auch jetzt vergönnet, und bis auf den Vormäher, der seine Pröven erhält, schicken sie gewöhnlich solche Leute, deren Abgang in den vielen verschiedenen Dörfern, woraus sie erfolgen, nicht vermerket werden kann, ja es sind darunter Leute, die hier in der Stadt als Tagelöhner ihr Brodt suchen. Freilich liegen diese, so lange das Mähen dauert, zusammen und trincken auf Rechnung ihrer Wirthe vielleicht einige Tonnen Bier mehr als sie solten, ... sie sind hergegen früh und spät zur Stelle und müssen der Anführung des Vormähers ... gehorchen.“

Auch bei dieser Reform stand im übrigen trotz aller Beteuerungen, es handele sich um Maßnahmen zum Wohle der Untertanen, das Interesse der Rentkammer um stabile, möglichst steigende Einnahmen im Vordergrund.

Blicken wir noch einmal aus der Perspektive des 19. Jahrhunderts auf die Reformmaßnahmen des 18. Jahrhunderts zurück. Dienstabstellungen, Verkoppelungen und Gemeinheitsteilungen waren Reformansätze, die darauf zielten, eine effektivere und intensivere agrarische Produktion zu sichern. Dies sollte vornehmlich durch zwei Maßnahmen erreicht werden: eine individuelle Produktion und damit die Abschaffung von genossenschaftlichen Nutzungsrechten auf den Feldmarken und in den Gemeinheiten sowie durch eine intensive Nutzung bislang wenig oder gar nicht genutzter Ödlandflächen wie Heide oder Moore. Neben der erhöhten agrarischen Produktion vornehmlich durch eine Anhebung der Viehzucht (und damit einer Steige-

rung der Düngerproduktion) sollte durch die Ansiedlung neuer Kleinstellen die Voraussetzung für eine dichtere Besiedlung und eine Erhöhung der Steuerpflichtigen geschaffen werden.

Damit waren die Wege gewiesen, die es zu einer Modernisierung der Landwirtschaft zu beschreiten galt. Es blieb aber bis 1800 bei Ansätzen, die dank der Lüneburger Gemeinheitsteilungsordnung in diesem Gebiet sogar relativ weit gediehen waren.

REVOLUTION UND REFORMEN

Mochte man sich in den norddeutschen Territorien auf einen langsamen, systematischen Reformprozeß eingestellt haben, so zerstörte die französische Annexion alle Hoffnungen darauf, und brachte in die territoriale und politische Ordnung Deutschlands nicht nur Unruhe, sondern sorgte auch für eine teilweise längst überfällige politische und gesellschaftliche Neuordnung. Für die ländliche Bevölkerung bedeutete dies vor allem, daß nun analog zu den französischen Verhältnissen die Leibeigenschaft für aufgehoben erklärt wurde. Nur, was bedeutete das? Viele Bauern machten sich die Sache einfach, denn sie interpretierten alle bisherigen feudalen Abgaben als Folgen der Leibeigenschaft, auch wenn in weiten Gebieten Niedersachsens die Leibeigenschaft oder Eigenbehörigkeit längst nicht mehr existierte, sondern Abgaben und Dienste lediglich Folgen der Landnutzung und damit der Grundherrschaft im engeren Sinne waren.

Nach einigen Konflikten wurde dann eine Lösung präsentiert, die wegweisend für das 19. Jahrhundert werden sollte. Sie sah vor, dass die Bauern für den dauerhaften Wegfall von Abgaben und Diensten so viel bezahlen sollten, dass der bisherige Empfänger, also die landesherrliche Rentkammer oder private Grundherren wie Adlige, die Kirche oder Städte, von den Zinsen des bezahlten Kapitals einen genauso hohen Ertrag hatten wie vorher von den Naturalabgaben. Dies bedeutete, dass zunächst der Wert der Abgaben und Leistungen für die Berechtigten ermittelt und dann entsprechend dem aktuellen Zinssatz die Kapitalsumme festgelegt wurde. Bei einem Zinssatz von 4 % bedeutete dies, dass der 25fache Wert der Abgaben bzw. der Dienstleistung zu bezahlen war; eine gerade für große Hofstellen extreme hohe Belastung. Dies war wohl nicht zuletzt der Grund dafür, dass die französischen Gesetze kaum Wirkung zeigten, denn sie wurden in Kriegsjahren erlassen, als die ländliche Bevölkerung schon genug unter Einquartierungen, Kriegssteuern und sonstigen Kriegslasten zu leiden hatte. In den wenigen Jahren zwischen 1808 und 1813 konnte kaum eine grundlegende Veränderung der komplexen ländlichen Rechtsverhältnisse erreicht werden. Aber, und darauf ist großer Wert zu legen, es war ein Anfang gemacht und ein Weg gewiesen.

Zunächst wurden 1814 mit der Rückkehr der alten Mächte die alten Verhältnisse wieder hergestellt, da vor allem der Adel um seine alten sozialen, ökonomischen und politischen Privilegien fürchten musste. Aber die Restaurationsphase bildete nur einen Aufschub, der von Jahr zu Jahr fragwürdiger wurde. Dabei spielte die Agrarkonjunktur, also das Steigen und Fallen der Preise für landwirtschaftliche Produktion je nach dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage, eine nicht zu unterschätzende Rolle. Nach zwei Mißernten 1816/17 waren die Getreidepreise dramatisch angestiegen, was die großen landwirtschaftlichen Betriebe freute, denn dadurch stiegen ihre

Einnahmen, die Besitzer von Kleinstellen und noch stärker die unterbäuerliche, besitzlose Bevölkerung arg traf, mußten sie doch für Nahrungsmittel weit mehr als in normalen Jahren aufbringen. Gleichsam im Gegenzug sanken in den 20er Jahren in scheinbar nicht endend wollender Folge die Preise bis auf Werte, die man noch kurz zuvor für kaum möglich gehalten hatte. Kostete der hannoversche Himten Roggen (ca. 21,5 kg) im Gebiet der Landdrostei Hannover 1816 noch über 62 Groschen (1 Rtlr. = 36 Gr.), so bekam man 1824 nur noch etwas über 11 Groschen für die gleiche Menge Getreide.

Das traf die bäuerliche Wirtschaft empfindlich, zumal 1826 die Grundsteuerleistungen neu geordnet, d.h. angehoben worden waren. Die Forderung nach einer Entlastung der bäuerlichen Betriebe wurde durch diese Krisenjahre noch einmal erheblich unterstützt und führte gegen Ende der 20er Jahre zu öffentlich vorgetragenen Forderungen nach einer Ablösungsmöglichkeit für die ineffizienten feudalen Belastungen. Wegweisend war dabei der Osnabrücker Rechtsanwalt, späterer Bürgermeister und hannoverscher Minister Johann Carl Bertram Stüve (1798 - 1872); er war seit 1824 Mitglied der hannoverschen Ständeversammlung und kämpfte früh für eine politische Mitbestimmung der bäuerlichen Bevölkerung und eine Aufhebung der vielfältigen feudalen Belastungen. Sah es zunächst noch so aus, als würde der hannoversche Adel die auch in der Öffentlichkeit vorgetragene Forderung nach Ablösungen mit einer Art Hinhaltetaktik begegnen, so überstürzten sich Anfang 1831 die Ereignisse beinahe und öffneten in kurzer Zeit den Weg für die Ablösungen.

Am 28. Januar 1831 wandten sich die Ortsbauermeister von elf Ortschaften südlich Hannovers in einer Petition an die Regierung. Verfaßt war diese Petition von Johann Christian Otto Ohlendorf aus Hiddestorf. In dieser Petition wurde gewünscht:

„Die Ablösung des unser Grund-Eigenthum hoch belastenden Zinses und Zehntens.“

„Unsere Vertretung durch hinlängliche Anzahl Deputirte bey der Provinzial-Landschaft und allgemeinen Ständeversammlung.“

„Richtige Vertheilung der Reiter-Einquartierung und der dazu sonst gehörenden Kosten.“

„Aufhebung des Schutzgeldes der Häuslinge.“⁹

Dies seien Forderungen, so die Petenten, „durch welche unserm unterthänigsten Dafürhalten nach der unter uns immer mehr überhand nehmenden Armuth ein Ziel gesetzt werden wird“.

Zu Punkt 1 wurde verwiesen auf eine Ankündigung der 1. Kammer, eine Ablösungsmöglichkeit anzubieten. Es wurden aber auch die vielen Lasten des Bauernstandes aufgezählt:

„Grund -, Gewerbe-, Häuser -, Personensteuer, außer Einquartierung mit Staats - Service - Officirquartir und Ordonanzgelder, Dienstgeld, Landschaft, Herrhafer, Hammelstroh, Rauchhühnergeld, Wacht - und Postgeld, Landgerichten Geld, Chausseefuhren, Burgfesten.“

⁹ NHStAH Hann. 74, Hannover Nr. 1716.

Punkt 2 bezog sich auf die Tatsache, daß mit Ausnahme weniger, freier Bauern die Landbevölkerung in der hannoverschen Ständeversammlung nicht vertreten war.

Der dritte Punkt erklärt sich aus der Tatsache, daß die Bauern und die ländliche Bevölkerung insgesamt unter den Militärlasten am meisten zu leiden hatten. Zum 4. Punkt, der Aufhebung des Schutzgeldes für Häuslinge, wird erläutert:

„Bey den hohen Getreidepreisen, der theuren Hausmiete und den geringen Erwerbsmitteln, die ihnen [den Häuslingen] zu Gebote stehen, besonders da die Spinnerey, ihr ehemaliger Nahrungsweig, des unseligen Maschinenwesens halber fast ganz darniederliegt ... ist eine Abgabe für sie unerschwinglich.“

Abschließend versicherten die Bauern noch einmal ihre Treue zum König und gaben ihrer Hoffnung Ausdruck, „daß die auf verfassungsmäßigen Wegen vorgebrachten Beschwerden Gehör finden sollen“.

Die Bauern meldeten sich – endlich – in der Ablösungsfrage zu Wort. Was war geschehen?

Im Juli 1830 war in Paris der letzte Bourbonenkönig gestürzt worden. Diese französische Julirevolution fand einen weiten Nachhall in Europa. Sie ermunterte auch in Deutschland die Untertanen zum Widerstand und teilweise sogar zum Angriff auf die Obrigkeiten. Auch wenn die Unruhe im Königreich Hannover bescheiden blieb – was aber Petitionen wie die obige nicht verhinderte – , so wurde jetzt offenkundig, daß ein weiteres Blockieren der längst überfälligen Bauernbefreiung unabsehbare politische Konsequenzen haben mußte. Nun war auch in Hannover der Weg für die Ablösungen frei.

Am 30.11.1831 wurde die „Verordnung über die bei Ablösung der grund- und gutherrlichen Lasten und Regulierung der bäuerlichen Verhältnisse zu befolgenden Grundsätze“ veröffentlicht. In der kurzen Zeit und unter dem Zwang, schnell ein Mittel gegen weitere Unruhen zur Hand zu haben, hatte man sich auf die Erstellung von Grundsätzen für ein später vorzustellendes Gesetz beschränkt. Immerhin umfaßten auch diese schon 49 Paragraphen und waren damit umfangreicher als die Ablösungsdekrete der französischen Zeit.

„Jeder Besitzer von Grundstücken, die in einem Meier-, Eigenbehörigkeits-, Meierdings-, Hägerdings- oder ähnlichen gutherrlichen Verbande stehen, oder mit Zinsen, Zehnten, Diensten oder sonstigen Real-Lasten behaftet sind, hat das Recht, seine Grundstücke durch Ablösung oder Verwandlung nach den Grundsätzen des gegenwärtigen Gesetzes davon zu befreien, sofern ihm ein erbliches Recht an demselben zusteht.“¹⁰

Dieser erste Paragraph der Verordnung vom 30.11.1831 nannte nicht nur die Höfe, die von einer Ablösungsmöglichkeit Gebrauch machen, sondern gab auch die Lasten an, von welchen die Bauern sich befreien konnten. Während die gesetzlichen Möglichkeiten von dem Großteil der damaligen bäuerlichen Bevölkerung genutzt werden konnten, blieben doch einige Lasten weiterhin nicht ablösbar bzw. wurden von der Verordnung nicht berührt. Es waren dies:

¹⁰ Ebd., S.210.

Markenberechtigungen und Gemeinheitsrechte;

forstherrliche Gerechtsame;

Jagd- und Fischereigerechtigkeiten;

Servituten;

Rechte der Forst- Interessenten;

Abgaben von Ziegeleien und Schankwirtschaften;

das Lehnverhältnis;

Staats-, Gemeinde- und Sozietätslasten (§ 3).

Die Ablösung der übrigen Lasten (Dienste, Zinsen und Zehnten) sollte nach dem Grundsatz erfolgen, daß die Befreiung bewirkt werde „durch Abstellung der Lasten mittels Entschädigung des Berechtigten nach demjenigen reinen Ertrage, welchen er aus dem bisherigen Rechte gezogen hat“.¹¹ Gegenleistungen der Grund- und Guts-herren an die Bauern, etwa Verköstigung während des Dienstes, wurden bei der Wertermittlung zugunsten des Bauern mit berücksichtigt.

Die Verordnung behielt weiterhin die Möglichkeit einer gütlichen Einigung zwischen Bauern und Grundherren bei. Erst nach ihrem Scheitern traten die gesetzlichen Bestimmungen in Kraft. Hierin lag der entscheidende Fortschritt, denn gütliche Einigungen ohne gesetzliche Rahmenbedingungen hatten in der Praxis nur selten eine Chance.

Die Ablösung konnte erfolgen in Form

- einer Kapitalzahlung,
- einer beschränkten Landabfindung oder
- einer Verwandlung in eine feste Geld- oder Fruchtrente.

Bei einer Kapitalablösung musste der 25fache Jahreswert der bisherigen Abgaben bezahlt werden. Eine Landabtretung war nur bei Zehntablösungen gestattet und auch dann nur mit der Auflage, dass sie 1/6 der zehntpflichtigen Flur nicht überschreiten dürfe. Die Umwandlung der Abgabe in eine feste Geldrente stellte nur eine Übergangslösung bis zur endgültigen Kapitalablösung dar.

Beim späteren Ablösungsverfahren wurde allerdings immer so vorgegangen, dass zuerst der Wert der Geldrente berechnet wurde, die dann auch die Grundlage einer Kapitalablösung bildete. Fruchtrenten, die in der Verordnung ebenfalls vorgesehen waren, stellten einen nicht mehr zeitgemäßen Kompromiss dar zwischen dem Verlangen, eine von Preisschwankungen unabhängige Rente zu ermitteln und dem Zwang, eine Ablösungsmöglichkeit anzubieten. Sie spielten später keine Rolle.

Für die einzelnen Abgaben und Dienste wurden jeweils gesonderte Bestimmungen genannt. Zu den Diensten hieß es: „Die Abstellung der Naturaldienste geschieht

¹¹ Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover. Hannover, 1833, S.147-248.

nach demjenigen Werte, den sie für den Berechtigten haben; der größere Schaden, den die Leistung dem Verpflichteten zuzog, soll überall nicht in Betracht kommen.“ (§ 22) Dienste, die zur Bewirtschaftung eines Gutes benötigt wurden, konnten nur nach Mehrheitsentscheid der Gesamtheit der Pflichtigen abgelöst werden. Eine ähnliche Regelung galt auch für die Zehntrechte, die meist geschlossen auf der Flur eines Dorfes lagen.

Mit der detaillierten Ablösungsordnung vom 10.8.1833 wurde endgültig der Weg frei gemacht für die Befreiung des Bauernstandes. Aber eine zu positive Bewertung dieses Vorganges ist nicht angebracht. Die Bauern mussten für die Befreiung zahlen und das nicht zu knapp. Woher sie das Geld nehmen sollten, war in den 30er Jahren noch völlig unklar, denn es gab kaum Sparkassen im Land, so dass Ablösungswillige in der Regel bei Privatleuten leihen musste. Es ist also nicht überraschend, wenn die Zahl der Bauern, die sich um eine Ablösung bemühten, zunächst sehr gering blieb. Erst 1842 nahm die hannoversche Landeskreditanstalt ihre Arbeit auf und sicherte den ablösungswilligen Bauern kostengünstige Kredite. Gleichwohl blieben die Ablösungserfolge zunächst bescheiden. Das zeigt auch der Verlauf der Ablösungen im Amt Dannenberg, wobei hier bemerkenswert ist, dass es kaum Rentenumwandlungen gab, sondern vorrangig Kapitalablösungen, während hier wie im gesamten Königreich die nach den gesetzlichen Regelungen von 1831/33 auch angebotenen Landabtretungen und Kornrenten praktisch unbedeutend waren. Die jährliche Zahl der Ablösungsrezesse, worunter auch Ablösungen ganzer Dörfer zählen konnten, lag bis Ende der 40er Jahre im Amt Dannenberg bei unter 10, die Kapitalbeträge kletterten nur langsam bis 1853 auf jährlich ca. 3000 rt. Erst Ende der 50er Jahre stiegen die Werte steil an und erreichten 1858-1860 ihre Höchstwerte mit 35 Rezessen (1858/59) und erreichten eine Kapitalsumme von 9284 rt (1859/60), danach sanken sie wieder langsam ab. Die Tatsache, dass nennenswerte Rentenumwandlungen vor allem um die Mitte der 60er Jahre erfolgten, beweist, dass es zu diesem Zeitpunkt immer noch eine größere Anzahl von Höfen gab, die noch nicht abgelöst hatten. Erst in der preußischen Zeit gelang dann in wenigen Jahren der Abschluss, nachdem zu Beginn der 70er Jahre einerseits die Ablösungssätze verringert und andererseits auch den Berechtigten ein Antragsrecht auf die Ablösung zugesprochen worden war. Als Folge davon beantragte nun die Rentkammer ihrerseits die Ablösungen.

Das galt auch für die vier Samnitzer Bauern, zu denen sich seit 1800 noch zwei Abbauer gesellt hatten, die sich 1867 von folgenden Leistungen befreiten:

Feldsteinfuhrdienst (ist zur besonderen Verhandlung ausgesetzt),

Vogtsgebühren bei Hofverkäufen,

Hofannahmungsgebühren,

Consensgebühren für Auslobungen,

Gebühren für Übertragung des Hofes,

Stempelgeld,

Heimfallsrecht (Rentwert: 1 rt. 3 gr. 1 pf.), insgesamt (ohne

die Dienste): Rentwert von 1 rt 7gr. 9pf.

Das waren insgesamt bescheidene Leistungen, deren Rentwert dann auch nur mit wenig mehr als einem Taler zu Buche schlugen. In anderen Fällen konnte es allerdings auch mehr sein, wie bei dem Vollhöfner Johann Heinrich Könecke aus Sarchem, der allein für den Meierzins (1 Mltr. 5 Himt. Roggen oder ca. 220 kg) eine Rente von 11 rt. 21 gr. 7 pf. zu entrichten hatte, woraus sich ein Ablösungsbetrag von über 200 rt. errechnen lässt.

Die jährlichen Aufstellungen des Amtes Dannenberg zeigen im übrigen, daß Vollhöfe über 900 rt. Ablösungsbeträge aufbringen mussten, bei Halbhöfnern waren es 500 bis 700 rt., während die Kapitalablösungen bei den Abbauern mit zehn bis 20 rt. vergleichsweise bescheiden blieben.

Die Bauern wurden also nicht auf Anhieb und auch nicht kostenlos befreit, sondern die endgültige Befreiung von Grundzinsen, Zehnten, Herrendiensten, von Rauchhafer oder Zinseiern erfolgte nur gegen Zahlung von teilweise nicht unerheblichen Summen und zog sich über vier Jahrzehnte hin. Zuletzt dürfte die Zahlung der genannten Summen den meisten Höfen relativ leicht gefallen sein, denn die seit der Mitte des Jahrhunderts einsetzende Industrialisierung hatte zwischenzeitlich zu einem deutlichen Anstieg der Getreidepreise geführt, der noch durch steigende Einnahmen ergänzt wurde.

DIE MODERNISIERUNG DES LANDES

Die Befreiung der Bauern aus feudaler Abhängigkeit war die eine Seite der Reformen, die endgültige Durchführung der Gemeinheitsteilungen und Verkoppelungen die andere. Die Lüneburger Gemeinheitsteilungsordnung hatte den Weg gewiesen, auf dem 1824 die meisten übrigen hannoverschen Landesteile folgten. Aber dieser Weg war noch nicht genug ausgebaut, und es brauchte bis 1842, ehe ein umfassendes, 1856 nur noch in Details abgeändertes Zusammenlegungs- und Teilungsgesetz erlassen wurde, und zwar das „Gesetz über die Zusammenlegung der Grundstücke oder die Verkoppelung“ vom 30. Juni 1842.

War bei Verkoppelungen bis 1856 in Hannover noch die Zustimmung von zwei Dritteln der Beteiligten, nach Umfang des Grundbesitzes und der Berechtigten gemessen, erforderlich gewesen, so genügten hinfort die Stimmen für die Hälfte des Landbesitzes, das Verfahren in Gang zu bringen. Durch diese gesetzlichen Maßnahmen wurden die Verkoppelungen und Gemeinheitsteilungen im Königreich Hannover (bzw. ab 1866 der Provinz Hannover) so forciert, daß bis 1869 87 % der Gemeinheiten aufgeteilt waren, mit Spitzenwerten für die Landdrosteibezirke Aurich, Lüneburg und Stade (alle über 95 %), während im Landdrosteibezirk Osnabrück mit seinen schwierigen Eigentumsverhältnissen in den Marken mit 61 % das Schlußlicht bildete. Verkoppelt waren bis dahin 64 % der zur Verkoppelung geeigneten Feldmarken, wobei wieder die Landdrostei Osnabrück das schlechteste Ergebnis hatte.¹² Eine Aufstellung des Amtes Dannenberg der bis 1869 verkoppelten Gemeinheiten und Feld-

¹² Wrase, Siegfried, Die Anfänge der Verkoppelungen im Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover. (Veröff. des Institut für Hist. Landesforschung der Univ. Göttingen 5) Göttingen 1973.

marken bestätigt dieses Ergebnis auch für den hiesigen Raum. So waren bis dahin 92 % aller Gemeinheiten geteilt und 78,2 % aller Feldmarken verkoppelt worden.¹³

Wie weitreichend die durch die Verkoppelungen und Gemeinheitsteilungen verursachten Eingriffe in die vorhandene Kulturlandschaft waren, zeigt allein das hier nur knapp zu skizzierende Verfahren auf. Beide Maßnahmen zusammen zielten auf eine völlige Neuordnung der Flur, wobei neben der weitgehenden individuellen Nutzung der Flächen anstatt der bisherigen genossenschaftlichen Bewirtschaftung der Anteil der sogenannten Ödländereien, Heide, Moor, Angerflächen, erheblich reduziert werden sollte.

Die Gemeinheitsteilungen waren in der Regel in zwei grundsätzliche Verfahren unterschieden: Zunächst mussten im Rahmen der Generalteilung von mehreren Gemeinden gemeinsam genutzte Flächen unter diese Gemeinden aufgeteilt werden, so dass sich erst abgegrenzte Fluren ergaben. Von 28 Gemeinden der Marschvogtei im Amt Dannenberg hatten 1797 übrigens 21 solche Kommunionweiden, wie das in der damaligen Amtssprache hieß. Dabei erstreckte sich diese Kommunion auf sehr unterschiedliche Bereiche: etwa auf die Forstnutzung, auf den Plaggenhieb, die Hude, die Schweinemast oder auch die Gänseweide. Welche Rechte wo und in welchem Umfang ausgenutzt werden konnten, war jeweils genau festgelegt. Jede Gemeinde konnte auf diese Weise auch an mehreren Kommunion- oder Gemeinweiden beteiligt sein. Mit der Intensivierung der Landwirtschaft und der Zunahme der Bevölkerung nahmen die Konflikte zwischen den Gemeinden um diese Rechte deutlich zu. Selbst Mord und Totschlag kamen durchaus vor, wenn rivalisierende Einwohner um ihre Anteile kämpften. Schließlich führten diese konkurrierenden Nutzungen dazu, daß die Übernutzung und „Verwahrlosung“ dieser Flächen mit der Zeit immer stärker wurde. Wenn größere Gebiete Nordwestdeutschlands auf manchen Reisenden den Eindruck einer Wüste machten, so wirkt das vielleicht zunächst übertrieben, gibt aber gleichwohl einen zutreffenden Eindruck wieder.

Erst nach Abschluss der Generalteilung konnte die Spezialteilung angegangen werden, womit ein für manche Gemeinden durchaus konfliktreicher Prozess angesprochen ist. Die Nutzungsrechte an der Gemeinheit waren in den meisten Fällen auf die alten Haus- und Hofstellen beschränkt, während die jüngeren Anbauer nicht oder nur mit Einschränkungen beteiligt wurden. Gerade sie aber waren am stärksten auf diese Rechte angewiesen, hatten sie doch nur wenig eigenes Land. Ulrich Schröder hat in seiner Dissertation über Clenze die Auseinandersetzungen zwischen den berechtigten Hausstellen und den Anbauern um die Nutzungsrechte anschaulich beschrieben. Zwar sprach die Lüneburger Gemeinheitsteilungsordnung diesen Kleinstellen auch Anteile zu, aber deren Höhe war so gering, dass sie meist nicht für eine agrarische Existenz ausreichte.

In engem Zusammenhang mit den Gemeinheitsteilungen fanden die Verkoppelungen statt. Zwar wurde bei ihnen lediglich das eigentliche Ackerland neu geordnet, aber es lag nahe, beide Verfahren miteinander zu verbinden und damit eine Neuordnung der gesamten Feldmark miteinander zu verbinden. Der Vorteil des gesamten Vorgehens lag auf der Hand: statt der genossenschaftlich genutzten, aber nicht

¹³ NHStAH Hann. 74 Dannenberg 3223.

gemeinsam gepflegten Flächen und der stark parzellierten Flur verfügte nun jeder Betrieb über relativ wenige, aber ausreichend große Parzellen, die er individuell und ohne Absprache mit seinen Nachbarn bewirtschaften konnte und die nicht mit Weiderechten oder Triftgerechtigkeiten belastet waren. Die Neueinteilung der Flur war mit der Anlage eines systematischen Wege- und Grabennetzes verbunden, so daß ausreichende Be- bzw. Entwässerungen und damit eine systematische Grünlandwirtschaftung ermöglicht wurden.

Die durch die Verkoppelungen und Gemeinheitsteilungen vorgenommenen Eingriffe in das Landschaftsbild und die Veränderung der Kulturlandschaft wurden lange Zeit kaum einer Kritik unterzogen. Zu offensichtlich waren die Vorteile. Anneliese Krenzlin hat auf die erhebliche Ausdehnung des Ackerlandes zwischen 1786 und 1885 hingewiesen.¹⁴ Sie errechnete erhebliche Zunahmen des Ackerlandes, wie 23 % in der Niederen Geest oder 32 % in der Schwienmark und der Bruchniederung. In der Niederen Geest wurde die kleinteilige Ackerflur mit Sträuchern und Büschen weitgehend zerstört bzw. umgewandelt. Eine ebenfalls drastische Zunahme der Ackerflächen konstatiert sie auch für die Bruch- und Marschniederungen:

„Die schon damals geschlossene Ackerfläche zwischen Gedelitz und Trebel vergrößert sich; die Äcker zwischen Dünsche und Liepe wachsen fast zusammen und die Feldfluren von Lomitz und Prezelle werden aus einer Vielzahl von Ackerinseln zu einem einheitlichen Ackerplan.“¹⁵

Kennzeichnend für die Bruchniederung wiederum war die Entwaldung. „Von den nördlichen Randdörfern des Lemgow und Öring und von den südlichen Bruchdörfern aus dringt man im 18. Jahrhundert in den Forst ‘die Landwehr’ ein ... Von Zadrau und Siemen aus befreit man im Süden der Dörfer die ‘Hohe Luzie’ und ‘Lange Weide’ vom Wald, ...“¹⁶ Auf der Hohen Geest dagegen werden entweder die vorhandenen Heideflächen zu Ackerland gerodet oder aufgeforstet. Die Veränderungen des Landschaftsbildes sind hier wie dort umfassend.

In der Festschrift der Königlichen Landwirtschaftsgesellschaft zu Celle von 1914 wurde dieser nicht nur das Wendland erfassende Landschaftswandel durchaus auch in seinen weniger erfreulichen Wirkungen mit folgender Bemerkung anerkannt:

„Es läßt sich nicht verkennen, daß landschaftlich eine verkoppelte Feldmark gegenüber einer nicht verkoppelten im Nachteile ist, zumal durch die Verkoppelung Hecken, Raine, hervortretende Bäume vielfach verschwunden sind.“¹⁷

Doch dem wird gleich entgegengehalten:

¹⁴ Krenzlin, Anneliese, Die Kulturlandschaft des hannoverschen Wendlands. (Forschungen zur deutschen Landeskunde. Bad Godesberg 2. Auflage 1969, S. 330-333.

¹⁵ Ebd., S. 331.

¹⁶ Ebd., S. 332.

¹⁷ Landwirtschafts-Gesellschaft Hannover, Festschrift zum 150jährigen Bestehen der Kgl: 1764-1914. Hannover [1914], S. 222.

„Die intensive Bewirtschaftung der Grundstücke, besonders der Zuckerrübenanbau, und der hohe Stand der Landwirtschaft in der Provinz Hannover wären ohne Durchführung der Verkoppelung nicht möglich gewesen.“

Inzwischen fällt die Bilanz nicht mehr so eindeutig aus, und nähert sich damit teilweise zeitgenössischen Kritikern, wie dem Celler Advokaten Gans, der 1830 die schnelle Durchführung der Reformen als überhastet beurteilte und die negativen Folgen für die dörflichen Verhältnisse hinwies.

Zu Beginn meiner Darstellung habe ich auf den Knappschen Begriff der Bauernbefreiung verwiesen und dessen Feststellung, die Verlierer des Reformprozesses seien in erster Linie die Bauern gewesen, die nach den Reformen nun ohne Land als Landarbeiter sich in einer ungünstigern Position als zuvor befanden. Diese Annahme hat einer wissenschaftlichen Überprüfung nicht stand gehalten. Knapps Position hat einen Gegenstück in Darstellungen zu den niedersächsischen Reformen gefunden: Nicht die Bauern seien hier die Verlierer gewesen, da die hannoversche Gesetzgebung ihren Bestand sicherte und auf Landabtretungen verzichtete, sondern die kleinen Leute, die bei den Gemeinheitsteilungen oft mit leeren Händen dastanden. Die Krise des Pauperismus im Vormärz, gerade zu der Zeit als die ersten Gemeinheitsteilungsordnungen wirkten, scheinen diese Annahmen ebenso zu bestätigen, wie die große Auswanderungswelle vor allem aus den westniedersächsischen und westfälischen Gebieten in den 40er und 50er Jahren des 19. Jahrhunderts. Indes wäre eine solche Bewertung vorschnell, wie schon ein Blick auf die Einwohnerzahlen einzelner Dörfer zeigt.¹⁸ Bis zur Mitte, teilweise sogar bis in die 80er Jahre stiegen die Einwohnerzahlen der meisten Dörfer an, erst dann fielen sie teilweise deutlich wieder ab.

Ein Zusammenhang mit den Reformen kann durchaus vermutet werden. Eine 1851 vom Statistischen Büro in Hannover erstellte Darstellung der Verhältnisse unterbäuerlicher Bevölkerungsgruppen zeichnet ein insgesamt positives Bild:

„Die Verhältnisse der Häuslinge und Anbauer sind im Allgemeinen befriedigend. Die Lage des Amts an der Elbe und Jeetzel giebt den kleinen Leuten Gelegenheit zum Verdienste als Schiffsknechte etc., doch hat die Elbschiffahrt seit Eröffnung der Eisenbahnen bedeutend verloren. Im Uebrigen bestehen die Erwerbsquellen in Tagelohns-Arbeit beim Deich- und Strombau, in den herrschaftlichen Forsten, vor Allem aber beim Betriebe der Landwirtschaft. Durch den eigenen Ackerbau der Häuslinge, besonders durch den Flachsbaue, sowie durch die emsig betriebene Spinnerei und Leinweberei wird ein beträchtlicher Teil des Lebensunterhalts gewonnen.

Einen sehr einträglichen Verdienst bieten die Accordarbeiten bei Theilungen und Verkoppelungen. Letztere sind auf der Geest der Aemter Dannenberg und Hitzacker noch sehr zurück, werden nun aber immer mehr in Angriff genommen, so daß hin und wieder schon über Mangel an Arbeitern für die viele Graben- und Wegearbeit geklagt wird. Wenngleich diese Erwerbsquelle mit der Zeit versiegen wird, so ist doch anzunehmen, daß die durch die Theilungen und Verkoppelungen ermöglichte Cultivierung der ausgedehnten wilden Bodenstrecken, sowie die zu hoffende Verbesse-

¹⁸ Krenzlin (1969) a.a.O. , S. 333.

rung des gesamten landwirtschaftlichen Betriebes, die Arbeitsgelegenheit auch nachhaltig vermehren werde.“¹⁹

Dieses Zitat legt bei allem Optimismus gleichsam schon unbewusst den Finger auf die Wunde. Die durch die umfangreichen Arbeiten im Zusammenhang mit den Agrarreformen entstehenden Beschäftigungsmöglichkeiten waren nur von begrenzter Dauer. Die Hoffnung auf eine langfristige Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbsmöglichkeiten dagegen erwies sich schon wenige Jahre später ebenso illusorisch wie die Annahme, dass Spinnerei und Weberei weiterhin eine realistische Existenzsicherung für ländliche Unterschichten bilden konnten. Ab den 70er Jahren geriet das Wendland in den Sog der Industrialisierung und des naheliegenden Hamburg, ohne dass es ausreichende eigenständige gewerbliche Angebote hatte. Dieser Wanderungsprozeß gegen Ende des 19. Jahrhunderts trug dazu bei, dass gleichsam eine „Verbäuerlichung“ dieser Region einsetzte, die bis heute unser Bild vom „alten Dorf“ prägt.

KEINE BILANZ

Eine Bilanz der Agrarreformen ist nach wie vor schwierig, daran hat auch eine traditionsreiche, aber immer noch lückenhafte Forschung nichts ändern können. Einige Aspekte verdienen aber eine abschließende Würdigung:

Wir haben zunächst zu berücksichtigen, dass die genannten Reformen vom Zeitpunkt ihrer Probephase bis zum Abschluss einen Zeitraum von etwa 100 Jahren oder drei Generationen umfassten.

Wir können weiter darauf verweisen, dass die Reformen zwar erst während der Hochindustrialisierungsphase um 1890 abgeschlossen waren, aber im Ansatz keineswegs auf eine industrialisierte, sondern eine modernisierte agrarische Gesellschaft mit intensiven überregionalen Wirtschaftsbeziehungen zielten.

Wir müssen berücksichtigen, dass eine mehr als ausreichende Nahrungsmittelversorgung in Mitteleuropa, wie wir sie seit dem 20. Jahrhundert kennen, nicht allein den beschriebenen Reformmaßnahmen zu verdanken ist, sondern mehr noch einer leistungsfähigen industrialisierten Landwirtschaft, die einerseits dank dem Kunstdünger die Erträge um ein Vielfaches steigern konnte, andererseits durch die Nachfrage einer industrialisierten Gesellschaft einen regelrechten Boom erlebt.

Die Defizite dieses Reformweges sollten aber nicht übersehen werden, und vielleicht ist gerade das Wendland eine Region, die hierzu Anregungen und Impulse geben kann. Die tiefgreifenden Veränderungen des Landschaftsbildes habe ich schon angedeutet. Hinzu kommt die Tatsache, dass in Niedersachsen zu einem Zeitpunkt auf eine Ödlandkultivierung gesetzt wurde, als schon erkennbar war, dass Importgetreide wesentlich günstiger angebaut werden konnte. Nicht die zuweilen nahezu verbissene anmutende Trockenlegung der Moore und die Besiedlung der Heiden waren

¹⁹ Statistisches Bureau, Verhältnisse der Häuslinge, An- und Abbauer, Zur Statistik des Königreichs Hannover. (Zur Statistik des Königreichs Hannover Bd. 2. Heft, 2. Abteilung, 1852, 1-91, S. 32.

um 1900 notwendig, sondern eine grundlegende Modernisierung der Landwirtschaft, was nur eine weitere Mechanisierung heißen konnte.

Was bleibt? Ohne die Verkoppelungen und Gemeinheitsteilungen des 19. Jahrhunderts sähe unsere heutige Kulturlandschaft anders aus. Ohne die Bauernbefreiung gäbe es keine politisch und wirtschaftlich selbständig handelnden Landwirte. Die Agrarreformen führten in Verbindung mit der Industrialisierung zu einem Modell von Landwirtschaft, das von intensiven Marktbeziehungen, personalintensiver Wirtschaftsform und einer stark differenzierten Betriebsstruktur mit vielen Klein- und Kleinststellen geprägt war.

Der Schock, den teilweise der Strukturwandel der 60er und 70er Jahre auslöste, wird nur dann verständlich, wenn wir uns vergegenwärtigen, dass dieser Wandel ein Modell in Frage stellte, welches als Folge der zuvor skizzierten Prozesse zu verstehen ist.